

Wasser- / Abwasserordnung des KGV „Am Junkerholz“ e.V.

Alle in dieser Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Ordnung.

1. Allgemeines

Wasser ist ein kostbares Gut. Gehen Sie deshalb sparsam mit dieser Ressource um. Gießen Sie wann immer es möglich ist, mit Regenwasser.

2. Zuständigkeit und Haftung des Vereins

- a) Der Verein sichert eine kostengünstige Brauchwasserversorgung für jede Parzelle im festgelegten Zeitraum eines Jahres (im Regelfall von Anfang April bis Ende Oktober).
- b) Das bereitgestellte Brauchwasser ist kein Lebensmittel und damit **kein Trinkwasser**.
- c) Der Verein übernimmt keine Haftung für Wasserschäden auf dem Gelände des KGV sowie an Gegenständen oder Personen.
- d) Der Verein garantiert bei der Lieferung von Brauchwasser keinen konstanten Wasserdruck. Es ist jedoch immer davon auszugehen, dass alle wasserführenden Teile unter Druck stehen.
- e) Der Verein übernimmt keine Haftung beim Ausfall der Brauchwasserversorgung, gleichgültig für alle Gründe oder Maßnahmen, die zu der Unterbrechung geführt haben.
- f) Der Verein verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Wartungen bzw. Reparaturen an der Brunnenanlage / Leitungen schnellstmöglich durchführen zu lassen.
- g) Planmäßige Unterbrechungen werden mit Angabe der voraussichtlichen Dauer frühzeitig bekannt gegeben.
- h) Der Verein ist berechtigt, bei bekannt werden von Mängeln an der Brauchwasseranlage des Pächters, welche eine sichere und störungsfreie Versorgung mit Brauchwasser gefährden, die Versorgung der Parzelle bis zu deren Beseitigung einzustellen.
- i) Für Schachterarbeiten auf dem Gebiet des KGV erteilt der Verein eine Schachterlaubnis. Schachtungen größer als 30 cm Tiefe sind ohne Schachterlaubnis nicht gestattet.
- j) Alle Schäden an Anlagen der Brauchwasserversorgung des Vereins, welche durch unsachgemäße Handlungen entstanden sind, werden auf Kosten des Verursachers durch den Verein beseitigt.
- k) Die Änderung des Brauchwasserpreises ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

3. Pflichten und Aufgaben der Pächter

- a) Die Pächter haben davon auszugehen, dass die Brauchwasseranlage ständig unter Druck steht.
- b) Der Pächter hat für die Wassermengenzählung einen Wasserzähler zu installieren. Dieser ist so einzubauen, dass die Zugänglichkeit auch bei Abwesenheit des Pächters gewährleistet ist. Der Einbau im Keller ist unzulässig.
- c) Die Wasserzähler werden durch den Verein gestellt, bleiben Eigentum des Vereins und werden aus Umlagen finanziert.
- d) Der Wasserzähler ist nach Ablauf der Eichzeit auf Veranlassung des Vorstandes vom Pächter auszuwechseln. Die Wechselfrist beträgt in der Regel 10 Jahre.
- e) In der Winterperiode sind die Wasserzähler auszubauen und frostsicher zu lagern.
- f) Die Wasserzähler sind jährlich spätestens 14 Tage nach Wasserstellen einzubauen. In den folgenden 14 Tagen werden die Wasseruhren plombiert.
- g) Die Gartenfreunde, die mit der Plombierung beauftragt sind, kontrollieren auch den richtigen Einbau der Wasseruhr.

- h) Sollte der Pächter den Einbau des Wasserzählers aus triftigen Gründen nicht fristgemäß vornehmen können, ist umgehend ein anderer Termin mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- i) Die Wasserentnahme ist nach Abschluss der Plombierung (Festtermin: 1. Mai) bei fehlender Plombe unzulässig.
- j) Der Pächter übernimmt ausschließlich die Haftung für alle von ihm auf seinem Gelände ab Absperrventil des Parzellenabzweiges errichteten Wasseranlagen und betriebenen Geräte und ist für deren Dichtheit verantwortlich.
- k) Der Pächter ist verpflichtet, nach dem Wasseranstellen sowie ein weiteres Mal während der Gartensaison, die Funktionalität der Wasseruhr zu überprüfen.
- l) Der in der Vergangenheit verstärkt aufgetretene Sachverhalt des Defektes der Wasseruhr (nach Aussage des Herstellers meistens bedingt durch Nichtausbau während der Winterzeit) veranlasst den Vorstand zu der Festlegung, das in diesen Fällen der Pächter eine neue Wasseruhr gegen Bezahlung (z. Zeit: Preis ca. 15 €) beim Vorstand erwerben muss. Die alte Wasseruhr ist zwingend dem Vorstand zurück zu geben. Als Wasserverbrauch für das zutreffende Jahr wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre angenommen.
Der Tausch der Wasseruhr erfolgt durch den Verantwortlichen des Vorstandes, welcher auch die sofortige Plombierung vornimmt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Wasseruhr während der Winterzeit hingewiesen.

4. Ableseverfahren und Zutrittsrecht

- a) Den Beauftragten des Vorstandes ist in jedem Fall der Zutritt zur Parzelle zu gewährleisten.
- b) Das Ablesen der Brauchwasserzähler erfolgt in der Regel Ende September/Anfang Oktober und wird ca. 4 Wochen zuvor durch Aushang in der KGA sowie in der Jahresübersicht *Termine für das Gartenjahr* bekannt gegeben.
- c) Der Vorstand des Vereins beauftragt Verantwortliche, die beim Pächter das Ablesen der Wasserzähler vornehmen.
- d) Der Pächter verpflichtet sich, auch bei eigener Abwesenheit, den Beauftragten den ungehinderten Zugang zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren (Ablesung, Kontrolle, Plombierung, Sperrung, Freigabe).
- e) Ist der Pächter nicht anwesend, ist der Ableser berechtigt, bei nicht verschlossenem Gartentor die Parzelle zu betreten und das Abzulesen vorzunehmen. Ist durch Abwesenheit des Pächters der Zugang nicht möglich, ist der Vorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, orientiert am Vorjahresverbrauch, anzunehmen.
- f) **Es gibt keine Selbstablesung durch die Pächter.**
- g) Der Pächter ist verpflichtet die Ablesung zu kontrollieren.
- h) Kann der Termin der Ablesung durch den Pächter nicht eingehalten werden, ist der Pächter verpflichtet mit dem Abteilungsleiter einen zeitnahen Termin abzusprechen. (nur in absoluten Ausnahmefällen).

5. Brauchwasserkosten

- a) Die Rechnungslegung an den Pächter wird entsprechend des Brauchwasserverbrauchs im Abrechnungszeitraum nach dem **Gesamtpreis aller Aufwendungen zur Brauchwasserversorgung anteilig nach der Verbrauchsmenge an Brauchwasser des Pächters eingefordert.**
- b) Die Zahlungsaufforderung an die Pächter ergeht mit der Jahresrechnung, welche bis zum angegebenen Zeitpunkt fristgerecht zu begleichen ist.

- c) Wasserverluste, die durch schuldhaftes Verhalten vom Pächter verursacht werden, sind in vollem Umfang dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Das beinhaltet die Kosten für die Verlustmenge an Wasser und die Zeitkosten für die Fehlerfindung und Fehlerbeseitigung.

6. Wasserpreis

Der Preis pro m³ beträgt beim Inkrafttreten dieser Ordnung 2,25 €. Dieser Preis hat bis zu einer Beschlussänderung Bestand.

7. Abwasserentsorgung

- a) Auf der Grundlage entsprechender Gesetze und Stadtratsbeschlüsse sind in Kleingartenanlagen der Trinkwasserschutzzone II zur Entsorgung der Fäkalien und Abwässer abflusslose Abwassersammelgruben zu nutzen.
- b) Die Genehmigung zum Einbau und dem Betrieb einer neuen Sammelgrube ist vorher durch den Pächter, über den Vorstand des Vereins, bei der Unteren Wasserbehörde (Umwelt- und Naturschutzamt) sowie beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt zu beantragen. Der Einbau der Grube darf erst erfolgen, wenn alle Genehmigungen beim Vorstand vorliegen. Gruben ohne vorliegende Genehmigung dürfen nicht genutzt werden.
- c) Vor einem Pächterwechsel ist eine Genehmigung zur weiteren Grubennutzung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Kleingärten, in denen kein Wasseranschluss im Gartenhaus vorhanden ist, dürfen weiterhin eine Camping-/Trockentoilette benutzen. Wird ein Wasseranschluss in das Gebäude verlegt, ist zwingend der Einbau einer abflusslosen Sammelgrube notwendig.
- d) Die Entsorgung der Abwässer und Fäkalien darf im Rahmen erteilter Genehmigungen nur durch die Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE) erfolgen. Jegliche andere Art der Abwasser- und Fäkalienbeseitigung ist unzulässig, einschließlich deren Kompostierung.
- e) Die Entsorgung der Chemietoilette auf dem Kompost ist untersagt, dies hat grundsätzlich über die häusliche Toilette zu erfolgen. Für die rechtzeitige Bestellung der Abfuhr der Fäkalien, ausschließlich über die Stadtwerke Erfurt GmbH, ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
- f) Die Gruben, Rohrleitungen und Schächte sind durch den Pächter regelmäßig auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Alle 5 Jahre erfolgt eine Dichtheitsprüfung der Abwassersammelgrube ausschließlich durch eine Firma mit dem entsprechenden Sachkundenachweis. Die Liste dieser Firmen ist beim Vorstand einsehbar. Für die Einhaltung der Prüffristen ist der Pächter verantwortlich. Eine Kopie des Dichtheitsprotokolls ist der Unteren Wasserbehörde sowie dem Vereinsvorstand zu übermitteln.
- g) Jegliche Art von Störungen, die zum Eintritt der Abwässer in den Boden führen können, sind sofort dem Vorstand anzuzeigen. Der Pächter hat umgehend alle Maßnahmen zur Beseitigung der Havarie einzuleiten.
- h) Der Vorstand hat mit der Unteren Wasserbehörde, dem Erfurter Entwässerungsbetrieb sowie der Stadtwerke Erfurt GmbH die Einzelheiten der Entsorgung geregelt.
Diese sind Bestandteil der Anlage 1 dieser Ordnung.

8. Nichteinhaltung von Terminen, Regelverstöße, Einstellung der Wasserversorgung, Kündigung des Pachtvertrages

- a) Der Vorstand ist berechtigt, die Versorgung mit Brauchwasser fristlos einzustellen, wenn der Pächter dieser Ordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Pächter oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des KGV oder Dritter ausgeschlossen sind.
- b) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Vorstand berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen.
- c) Die Kosten für den Einbau der Versorgungssperre gehen zu Lasten des Pächters und werden als Mehraufwendungen pauschal mind. in Höhe einer Arbeitseinsatzstunde in Rechnung gestellt.
- d) Wird der Pachtvertrag während des Gartenjahres gekündigt, erfolgt eine finale Abrechnung erst mit der Jahresrechnung.
- e) Kann die Plombierung der Wasseruhr nicht termingerecht durchgeführt werden und ist dieses durch den Pächter verschuldet worden, wird eine Pauschale in Höhe einer Arbeitsstunde für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
- f) Die unentschuldigte Abwesenheit des Pächters beim Ablesetermin wird mit dem Wert einer Arbeitseinsatzstunde sanktioniert.
- g) Die unentschuldigte Abwesenheit des Pächters beim Folgetermin wird mit dem Wert von mindestens 2 Arbeitseinsatzstunden berechnet, danach erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs.
- h) Bei falschem Einbau der Wasseruhr wird diese auf Kosten des Pächters getauscht. Der Arbeitsaufwand wird mit dem Wert von 2 Arbeitseinsatzstunden berechnet.
- i) Die Entnahme des Wassers vor der Wasseruhr ist nicht erlaubt und kommt zur Anzeige beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet je nach Umfang der Schädigung über die Höhe der Ahndung. Es wird jedoch mindestens mit dem Wert von 2 Arbeitsstunden geahndet.
- j) Sollte auf einer Parzelle festgestellt werden, dass die Abwasserentsorgung nicht ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb erfolgt, kann der Vorstand dem Pächter eine Abmahnung und im Wiederholungsfall den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde mit Beschluss Nr. _____ durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2021 angenommen.

Sie tritt am Tage des Beschlusses sofort in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Brauchwasser- und Abwasserordnung vom 19.04.2018 ihre Gültigkeit.

gez.
Ruhland
Vorsitzender

gez.
stellv. Vorsitzender

gez.
Mohring
Schatzmeisterin

Anlage 1 Informationsblatt zur Abwasserentsorgung

Anlage 1 Informationsblatt zur Abwasserentsorgung

Werte Gartenfreundin, werter Gartenfreund,

ab dem 01.01.2021 erfolgt eine Umstellung der Grubenentleerungen in unserer Gartenanlage

Die wichtigsten Änderungen

- die Entleerung von Gruben erfolgt ab dem **01.01.2021 ausschließlich durch die SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH (SWE)**
- die Beauftragung einer Fremdfirma widerspricht der Abwassergebührensatzung der Stadt Erfurt und ist nicht statthaft.

Die Terminvereinbarung

- erfolgt **nach Bedarf** durch den Pächter spätestens bis zum Donnerstag der Vorwoche telefonisch bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH
- **Tel. 0361 564-3456 oder per Mail: entsorgung@stadtwerke-erfurt.de**
- Der Pächter informiert über seine telefonische Erreichbarkeit, um bei Problemen am Abfuhrtag informiert werden zu können.

Die Gebühren

- Beseitigungsgebühr (gültig vom 01.01.2021-31.12.2023) für Abwassersammelgrube 34,46 €/m³

- in den Gebühren sind alle Kosten je entsorgtem Kubikmeter Abwasser einschließlich Anfahrt enthalten, Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Abfuhrtermin

Beim 1. Abfuhrtermin ist die Anwesenheit des Pächters zwingend erforderlich. Die Angaben auf dem Abfuhrschein sind auf Richtigkeit zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Ab der zweiten Leerung gilt:

Es ist niemand vor Ort - kein Problem!

Mit schriftlicher Vollmacht des Pächters an die SWE kann das Betreten der Parzelle (einmalig oder dauerhaft) vereinbart werden. Am Entsorgungstag ist dann ein Eimer Wasser zur Schlauchreinigung zur Verfügung zu stellen.

Abfuhrtag ist grundsätzlich mittwochs im Zeitfenster 7-11 Uhr oder 9-13 Uhr. Es wird nur vom 1. April bis 10. November abgefahren. Halten Sie am vereinbarten Abfuhrtag Ihr Handy bereit, falls von der SWE eine Störungsmeldung kommt.

Der Entsorgungsschein

Am Tag der Entsorgung erhält der Pächter einen Durchschlag vom Entsorgungsschein mit den Angaben über Ort, Datum und entsorgter Menge.

Der Entwässerungsbetrieb erhält von der SWE das Original des Entsorgungsscheines für die Abrechnung.

Die Gebührenabrechnung

Der Entwässerungsbetrieb erstellt auf Grundlage des Entsorgungsscheines einen Gebührenbescheid.

Der **Pächter erhält eine Kopie des Gebührenbescheides** mit der Bitte um Bezahlung.

Die Bezahlung

Der Pächter zahlt die Gebühr direkt an den Entwässerungsbetrieb (per Überweisung, SEPA-Lastschrift oder Bareinzahlung in der Stadtkasse).

Erforderliche Meldungen

Bitte beachten Sie, dass folgende Änderungen dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind:

- Pächterwechsel
- Änderungen der Einzugsermächtigung
- Änderungen an der Grube

Die Dichtigkeitsprüfung

ist für Gruben auf Grundstücken in einer Trinkwasserschutzzone alle 5 Jahre durchzuführen. Zu veranlassen ist:

1. Grubenentleerung durch SWE
2. Durchführung Dichtigkeitsprüfung durch frei wählbare Fachfirma
Firma Dill steht weiterhin zur Verfügung, Bestellung 1 Woche im Voraus
3. Kopie des Ergebnisses an Umwelt- und Naturschutz (Frau Heubach)
Tel. 0361 655-2645

Ihre Ansprechpartner

Kundendienst SWE Stadtwirtschaft GmbH

(bei Fragen zu den Entsorgungsterminen)
Tel. 0361-564 3456
Mail: entsorgung@stadtwerke-erfurt.de

Gebührenveranlagung Entwässerungsbetrieb

(bei Fragen zum Bescheid oder dem Kundenkonto)
Tel. 0361 655-3585
Mail: entwaesserungsbetrieb@erfurt.de

Grubenkataster Entwässerungsbetrieb

(bei technischen Fragen zur Grube)
Tel. 0361 655-3715
Mail: entwaesserungsbetrieb@erfurt.de

Umwelt- und Naturschutzamt

(bei Fragen zur Dichtigkeitsprüfung)
Tel. 0361 655-2645
Mail: Umweltamt@erfurt.de

Erfurter Entwässerungsbetrieb

<u>Postanschrift:</u> Stadtverwaltung Erfurt Entwässerungsbetrieb 99111 Erfurt	<u>Sitz:</u> Zum Riedfeld 26 99090 Erfurt- Künnhausen
---	--

Öffnungszeiten:

Dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitags 9.00 - 12.00 Uhr
Telefon: 0361 - 655 3561
Fax: 0361 - 655 3569
E-Mail: entwaesserungsbetrieb@erfurt.de
Homepage: www.entwaesserungsbetrieb.erfurt.de

Informationen

zur Umstellung der Gruben-
entleerungen in der Klein -
gartenanlage

„Am Junkerholz“ e.V.

ab 01. Januar 2021

Mit Hinweisen vom

Erfurter Entwässerungsbetrieb,
der SWE Stadtwirtschaft GmbH
und dem Kleingartenvorstand